



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

Zl. 93.959-2c/68

Gesetzesbeschluß des nieder-
österreichischen Landtages
vom 11. Juli 1968, mit dem
das Niederösterreichische Ka-
renzurlaubsgeldgesetz abgeän-
dert wird.

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing. 22. AUG. 1968

Zl. 91/1 Dr. H. K. Aussch.

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

in W i e n

Zu Zl. 91 ex 1968
vom 11. Juli 1968.

Die Bundesregierung hat beschlossen, der Kund-
machung des Gesetzesbeschlusses des Niederösterreichi-
schen Landtages vom 11. Juli 1968, mit dem das Nieder-
österreichische Karenzurlaubsgeldgesetz abgeändert wird,
gemäß Art. 98 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in
der Fassung von 1929 sowie gemäß § 3 Abs. 1 des Über-
gangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des
BGBl. Nr. 368 vom Jahre 1925 zuzustimmen.

Die Bundesregierung geht dabei von der Erwartung
aus, daß ihr zum frühesten in Betracht kommenden Zeit-
punkt ein Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen
Landtages vorgelegt werden wird, der die im Gesetzes-
beschluß vom 11. 7. 1968 fehlende Bezeichnung der Ange-
legenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde
nachholt.

Die durch den Gesetzesbeschluß neugefaßten Bestim-
mungen müssen im Zusammenhalt mit § 1 und mit § 6 des
Niederösterreichischen Karenzurlaubsgeldgesetzes gelesen
werden. Aus § 1 ergibt sich, daß die Bestimmungen dieses
Landesgesetzes u. a. für die weiblichen Bediensteten
der Gemeindeverbände und der Gemeinden gelten. Dienst-

geber im Sinne des § 6 leg.cit. sind somit u.a. die Gemeindeverbände und die Gemeinden, deren Verhalten also neben dem Verhalten des Landes Inhalt der Regelung der neugefaßten Bestimmungen ist. Die Berechnung und Auszahlung des Karenzurlaubsgeldes samt Zuschlag knüpft an das Dienstverhältnis der weiblichen Bediensteten an und stellt wohl eine Maßnahme der Ausübung der Diensthoheit dar. Die in den neugefaßten Bestimmungen des Niederösterreichischen Karenzurlaubsgeldgesetzes geregelten Aufgaben der Gemeinde gehören daher zufolge Art.118 Abs.2 und Abs.3 Z.2 B.-VG. dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde an.

Wird ein Altbestandsgesetz im Sinne des § 5 Abs.3 der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962, BGBl.Nr.205, geändert, so muß gleichzeitig damit auch hinsichtlich des geänderten Inhaltes die Prüfung der Frage, ob es sich um Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde handelt, vorgenommen werden. Wird festgestellt, daß die Angelegenheiten, die Inhalt der Regelung sind, zum eigenen Wirkungsbereich gehören, so muß die Bezeichnung im Sinne des zweiten Satzes des Art.118 Abs.2 B.-VG. vorgenommen werden (siehe Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes G 12, V 9/66 und Punkt VI Z.2 lit.c des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 30.März 1967, Zl.20.955-2/67).

Der Verfassungsgerichtshof ist im Erkenntnis B 75/66 zur Auffassung gelangt, daß die Bezeichnung der Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde gemäß Art.118 Abs.2 zweiter Satz B.-VG. konstitutiven Charakter trägt (siehe Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21.Juli 1967, Zl.23.766-2/67). Geht man von dieser Rechtsauffassung aus, so ist jede von der Gemeinde anzuwendende Regelung, auf die die Merkmale des Art.118 Abs.2 B.-VG. zutreffen und die trotzdem nicht als solche des eigenen Wirkungsbereiches bezeichnet worden ist, soweit sie nicht unter die Übergangsbestimmung des § 5 Abs.3 der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962 fällt, verfassungswidrig. Dies trifft insbesondere auch auf die neugefaßten Bestimmungen des Niederösterreichischen Karenzurlaubsgeldgesetzes zu.

Die Übergangsbestimmung des § 5 Abs.3 der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1962 ist nach dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes G 12/66, V 9/66 auf nach dem 31.Dezember 1965 erlassene Gesetzgebungsakte (also auch auf Gesetzesnovellen) nicht anzuwenden.

Die dargestellten Bedenken bestehen nicht nur hinsichtlich der Bediensteten von Gemeinden, sondern auch hinsichtlich der Bediensteten der vom Land eingerichteten Gemeindeverbände, denn Gemeindeverbände im Sinne des Art.116 Abs.4 B.-VG. werden nicht auf einer höheren Verwaltungsstufe als die Gemeinden, sondern für die angeschlossenen Gemeinden in der Stufe der örtlichen Verwaltung tätig (siehe Petz, Gemeindeverfassung 1962, 2.Anmerkung auf S.179). Dies gilt auch für die Behandlung von dienstrechtlichen Angelegenheiten. Es spielt dabei keine Rolle, ob der Gemeindeverband im übrigen für Zwecke des eigenen oder des übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinde gebildet ist.

Ferner wird bemerkt, daß im Verfahren nach Art.98 Abs.2 B.-VG. nur ein Bundesministerium als "zuständig" anzusehen ist. Im vorliegenden Fall ist dies das Bundeskanzleramt-Dienstrechtssektion, keineswegs aber die Bundesministerien für Finanzen, Justiz und soziale Verwaltung.

20. August 1968
Für den Bundeskanzler:
i. V. PAHR

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Handwritten signature

Amst der n. ö. Landesregierung

Einfachstelle

22. AUG. 1968

Landtagskanzlei

Ursb.

Beilagen:
Stempel

Handwritten mark

Ergeht an:

Herrn Landtagspräsidenten ÖkR Leopold WEISS,
den Klub der ÖVP,
den Klub der SPÖ,
die Abteilung VII/1 - Herrn Wirkl. Hofrat Dr. Alois KERMER,

mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme.

Wien, den 22. August 1968.

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich:

Oberregierungsrat.

